



Amtsgericht Osnabrück

**Richterliche
Jahresgeschäftsverteilung
für das
Geschäftsjahr**

2025

(Stand 01.01.2025)



Inhaltsübersicht

Rn.

1. Teil

Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts

- | | | |
|----|---|---|
| A. | Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts gem. § 21e Abs. 1 S. 3 GVG über seine richterliche Aufgabe | 1 |
| B. | Sitzungstage der Schöffengerichte | 2 |
| C. | Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG | 3 |

2. Teil

4

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025

- | | | |
|-----------|---|-------|
| A. | Verteilung der Zivil-, Nachlass- und Landwirtschaftssachen | 5 |
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 6-22 |
| | 1) Verteilung der Neueingänge | 7 |
| | 2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung | 8 |
| | 3) Anrechnung von Güterichterverfahren | 9 |
| | 4) Anrechnung von WEG- und ErbbauRG-Verfahren | 10 |
| | 5) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen | 11 |
| | 6) Fortdauernde Zuständigkeiten | 12 |
| | (1) Prozesskostenhilfe, Arrest und einstweilige Verfügung | 13 |
| | (2) Vollstreckungsgegenklagen, § 826 BGB | 14 |
| | (3) Gebührenklagen und Regressprozesse | 15 |
| | (4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil | 16 |
| | (5) Selbständiges Beweisverfahren | 17 |
| | (6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadenereignisses oder desselben Sachverhaltes | 18 |
| | (7) Prozesstrennung | 19 |
| | (8) Zurückkehrende Verfahren | 20 |
| | 7) Fortwirkung bei abgeschlossenen Verfahren | 21 |
| | 8) Ausgleich bei Übernahme | 22 |
| II. | Verteilung der Geschäfte im Einzelnen | 23-40 |
| | frei | 41-43 |
| B. | Verteilung der Familiensachen | 44 |
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 45-56 |
| | 1) Verteilung der Neueingänge | 46 |
| | 2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung | 47 |
| | 3) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen | 48 |
| | 4) Verteilung von Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen | 49 |
| | 5) Adoptionsverfahren | 50 |

6)	Fortdauernde Zuständigkeiten	51
(1)	Sachzusammenhang	52
(2)	Umgangspflegschaften	53
(3)	Fortdauer bei abgeschlossenen Verfahren	54
(4)	Zurückkehrende Verfahren	55
7)	Ausgleich bei Übernahme	56
8)	Anrechnung von Güterichterverfahren	57
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	58-65
(1)	Dezernat 18	59
(2)	Dezernat 16	60
(3)	Dezernat 20	61
(4)	Dezernat 21	62
(5)	Dezernat 17	63
(6)	Dezernat 19	64
(7)	Dezernat 35	65
	frei	66-67
C.	Verteilung der Betreuungssachen	68
I.	Allgemeine Bestimmungen	69-71
1)	Verteilung der Neueingänge	70
2)	Erstzuständigkeit in Unterbringungsverfahren	71
	frei	72
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	73-79
(1)	Dezernat 11	74
(2)	Dezernat 9	75
(3)	Dezernat 5	76
(4)	Dezernat 4	77
(5)	Dezernat 32	78
(6)	Dezernat 15	79
(7)	Dezernat 48	80
D.	Verteilung der Insolvenz- und Vollstreckungssachen	81
I.	Allgemeine Bestimmungen	82-88
1)	Verteilung der Neueingänge	83
a)	Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	84
b)	Insolvenz- und Vollstreckungssachen	85
c)	Bestimmender Buchstabe	86-87
2)	Fortdauernde Zuständigkeit	88
	frei	89
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	90-94
(1)	Dezernat 41	91
(2)	Dezernat 42	92
(3)	Dezernat 43	93
(4)	Dezernat 44	94
	frei	95

E.	Verteilung der Strafsachen	96
I.	Allgemeine Bestimmungen	97-115
	1) Verteilung der Neueingänge	98
	a) Jugendrichterverfahren	99
	b) Jugendschöffengerichtsverfahren	100
	c) Schöffengerichtsverfahren	101
	d) Straf- und Bußgeldrichterverfahren	102
	e) Vernehmungen in Sexualstrafverfahren	103
	f) Vernehmungen in übrigen Gs- und AR- Verfahren	104
	g) Verfahren vor d. Ermittlungsrichter, Abschiebehaftsachen, NPOG	105
	(1) Gs-Verfahren ohne Haft	106
	(2) Gs-Haftsachen, IRG, Abschiebehafte, Gewahrsam n. NPOG	107
	h) beschleunigte Verfahren mit §127b StPO oder Gewahrsam	108
	2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung	109
	3) Fortdauernde Zuständigkeiten	110
	(1) Sachzusammenhang offener Verfahren	111
	(2) Sachzusammenhang bei Bewährungsaufsicht	112
	(3) abgetrennte Verfahren und Fortdauer der Zuständigkeit	113
	(4) Zuständigkeit bei (Zurück-) Verweisung, Wiederaufnahme etc.	114
	(5) versehentliche Turnusänderung	115
	frei	116
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	117-134
	(1) Dezernat 22	118
	(2) Dezernat 23	119
	(3) Dezernat 24	120
	(4) Dezernat 26	121
	(5) Dezernat 27	122
	(6) Dezernat 28	123
	(7) Dezernat 29	124
	(8) Dezernat 30	125
	(9) Dezernat 31	126
	(10) Dezernat 33	127
	(11) Dezernat 34	128
	(12) Dezernat 37	129
	(13) Dezernat 38	130
	(14) Dezernat 39	131
	(15) Dezernat 40	132
	(16) Dezernat 46	133
	(16) Dezernat 49	134
F.	Regelung der Vertretung und Zuständigkeit bei Ablehnungsgesuchen	
I.	Vertretungsregelung	135
	1) Grundsatz	136

2) Gruppenvertretung	137
II. Zuständigkeit bei Richterablehnungen	138
III. Ergänzungsrichter	139
frei	140
G. Bereitschaftsdienst	141
1) Grundsatz	141
2) Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen sowie freitags ab 12:30 Uhr	142
3) Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen	143
(1) Entscheidungen in Betreuungs-, Familien- u. Zivilsachen	144
(2) Entscheidungen in Straf- u. Abschiebehafthsachen sowie Gewahrsam	145
(3) weitere Vertretungsregelung	146
H. Güterichter	147
I. Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG	148

3. Teil Anhänge

I. Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung
II. Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück
III. Bereitschaftsdienstplan am Wochenende, feiertags u. Freitagnachmittag

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2025**

1. Teil - Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts

1

A.

Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 1 S. 3 GVG:

Der Präsident des Amtsgerichts bearbeitet das zivilrichterliche Dezernat 1 und nimmt Aufgaben im richterlichen Wochenendbereitschaftsdienst wahr.

2

B.

Die strafrichterlichen Dezernate mit Beteiligung von Schöffen haben folgende Sitzungstage:

- Dezernat 22: Montag und Mittwoch
- Dezernat 28: Dienstag
- Dezernat 31: Montag und Mittwoch
- Dezernat 34: Mittwoch

3

C.

Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 9 GVG:

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Geschäftsstelle der Strafprozessabteilung für Haftsachen (Raum 418) zur Einsichtnahme ausgelegt.

4

2. Teil - Verteilung der richterlichen Geschäfte

Das Präsidium hat für das Geschäftsjahr 2025 die nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

5

A.

Verteilung der Zivilsachen (Zivilstreitverfahren, Landwirtschafts- und Nachlasssachen)

6

I. Allgemeine Bestimmungen

7

1) Verteilung der Neueingänge

Die Neueingänge in Zivilprozesssachen (C, H) werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez 01 (Eichmeyer)	an	2 Durchgängen,
Dez 02 (Fleige)	an	4 Durchgängen,
Dez 03 (Both)	an	4 Durchgängen,
Dez 06 (Dr. Buß)	an	4 Durchgängen,
Dez 07 (Zurheide)	an	12 Durchgängen,
Dez 08 (Sliwka)	an	8 Durchgängen,

Dez 10 (Wessels)	an	3 Durchgängen,
Dez 12 (Meyer-Truelsen)	an	12 Durchgängen,
Dez 13 (Hillmann)	an	16 Durchgängen,
Dez 14 (Stromberg)	an	0 Durchgängen,
Dez 25 (Böddeling)	an	8 Durchgängen,
Dez 47 (Janssen)	an	9 Durchgängen,
Dez 48 (Koch)	an	10 Durchgängen,
Dez 50 (Becker)	an	20 Durchgängen.

8 **2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung sowie sonst. Entlastungen**

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit (ohne einmonatige Eingangsphase) mit 2/20 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger an den 20 Durchgängen der Eingänge in Zivilprozesssachen teilnimmt. Entsprechendes gilt für die in der Regel sechsmonatige Dauer der Mentoring-Tätigkeit für Proberichter, die am Amtsgericht Osnabrück ihre Dienstzeit an einem Gericht beginnen.

Derzeit bilden die Richterinnen und Richter am Amtsgericht Dr. Buß, Both, Koch, Meyer-Truelsen, Hillmann (2x), Böddeling, Fleige, Zurheide und Wessels jeweils eine Referendarin bzw. einen Referendar aus. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich zum 01.01.2025 folgender Verteilungsschlüssel:

Dez 01 (Eichmeyer)	an	2 Durchgängen,
Dez 02 (Fleige)	an	2 Durchgängen,
Dez 03 (Both)	an	2 Durchgängen,
Dez 06 (Dr. Buß)	an	2 Durchgängen,
Dez 07 (Zurheide)	an	10 Durchgängen,
Dez 08 (Sliwka)	an	8 Durchgängen,
Dez 10 (Wessels)	an	1 Durchgang,
Dez 12 (Meyer-Truelsen)	an	10 Durchgängen,
Dez 13 (Hillmann)	an	12 Durchgängen,
Dez 14 (Stromberg)	an	0 Durchgängen,
Dez 25 (Böddeling)	an	6 Durchgängen,
Dez 47 (Janssen)	an	9 Durchgängen,
Dez 48 (Koch)	an	8 Durchgängen.
Dez 50 (Becker)	an	20 Durchgängen.

9 **3) Anrechnung von Güterichterverfahren**

Den Zivilrichterinnen und –richtern, die Güterichterverfahren durchführen, werden zum 01.03, 01.06, 01.09. und 01.12. Gutschriften im Zivilturnus erteilt. Für jedes Verfahren, in dem sie seit letzter Beschlussfassung zum Güterichterausgleich als Güterichterin oder Güterichter bestimmt wurden, erhalten sie eine Gutschrift von 1,5. Sich ergebende Bruchzahlen werden aufgerundet. Eine wiederholte Gutschrift für dasselbe Güterichterverfahren ist ausgeschlossen. Die Gutschriften werden durch den Präsidenten des Amtsgerichts ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums zum 01.03, 01.06., 01.09 und 01.12. jeden Jahres festgestellt.

- 10 **4) Anrechnung von WEG- und ErbbauRG- Verfahren**
Für einen Eingang in einer WEG-Sache bzw. in einem Verfahren gem. § 7 ErbbauRG erhält das jeweilige Dezernat nach dem Eingang einen Bonus von 2 auf die Neueingänge im Zivilturnus.
- 11 **5) Verteilung von neu eingehenden Rechtshilfeersuchen**
Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Dezernaten 48, 14, 13, 2, 25, 6, 7, 47, 12 und 8 zugeteilt.
- 12 **6) Fortdauernde Zuständigkeiten**
- 13 **(1) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes**
Ist ein Prozesskostenhilfeantrag oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (auch bzgl. einer Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerkersicherungshypothek) oder eines Arrestes bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für das Verfahren über die Hauptsache bzw. für das Verfahren über die zugrundeliegende Forderung zuständig.
Gleiches gilt für einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag, eine erneute einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Parteien bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, bleibt diese auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.
- 14 **(2) Vollstreckungsgegenklagen, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB**
Für Vollstreckungsgegenklagen sowie für Klagen, welche gestützt auf § 826 BGB gegen formell rechtskräftige Titel geführt werden, ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Sache befasst gewesen ist.
- 15 **(3) Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte**
Für Klagen von Prozessbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, die den zugrundeliegenden Rechtsstreit entschieden hat. Das gleiche gilt für Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, wenn Streitgegenstand auch der Vorwurf mangelhafter Führung des Vorprozesses ist. Das gilt auch für das Prozesskostenhilfverfahren.
Sind insoweit mehrere Rechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht anhängig gewesen, ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, für welche die älteste Sache eingetragen ist. Maßgebend ist insoweit die Eingangsnummer auf dem Eingangsstempel.
- 16 **(4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil**
Ein von einer Zivilprozessabteilung erlassenes Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) begründet die Zuständigkeit derselben für anschließende auf diesen Titel gestützte Klagen. Das gilt entsprechend für einen Vergleich, der eine einem Feststellungsurteil gleichkommende Wirkung hat.

17

(5) Selbständiges Beweisverfahren

Ist in einer Zivilprozessabteilung ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern zuständig. Es verbleibt jedoch bei der Zuständigkeit derjenigen Zivilprozessabteilung, für welche die Sache bei ihrem Eingang eingetragen worden ist, wenn hier bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist. Ist in einer Zivilprozessabteilung ein Rechtsstreit anhängig, ist diese auch zuständig für selbständige Beweisverfahren aus demselben Sachverhalt, wenn an ihm auch die Parteien des Hauptsacheverfahrens beteiligt sind.

18

(6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadensereignisses oder desselben Sachverhaltes

Stehen mehrere Rechtsachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist. Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten,

wenn

a) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,

b) in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt hergeleitet werden oder

c) die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen,

und

wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.

Für die Zuständigkeit nach Satz 1 in Verfahren betreffend WEG-, Nachlass- oder Landwirtschaftssachen bedarf es der Voraussetzung der Möglichkeit divergierender Entscheidungen nicht.

19

(7) Prozesstrennung

Bei Prozesstrennung bleibt vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten die abtrennende Zivilprozessabteilung zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei dem Amtsgericht verbleibt.

20

(8) Zurückkehrende Verfahren

Zivilsachen, die beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Osnabrück kommen.

21

7) Fortwirkung bei abgeschlossenen Verfahren

Die Regelungen unter I (6) gelten auch für bereits abgeschlossene Verfahren, wenn das übernehmende Dezernat weiterhin von dem Richter/ der RichterIn bearbeitet wird, der/die auch das abgeschlossene Verfahren bearbeitet hat.

- 22 **8) Ausgleich bei Übernahme**
 Im Falle einer Übernahme eines Verfahrens gemäß I (6) findet der Ausgleich zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat in der Weise statt, dass das übernehmende Dezernat einen Bonus von +1 im Turnus und das abgebende Dezernat einen Malus von -1 im Turnus erhält.
- 23 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**
- 24 **Dezernat 1**
 Präsident (1/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
 des b. ErbbauRG- Verfahren Dez. 48 (Koch)
 Amtsgerichts c. Alle Sachen, die im Geschäftsverteilungsplan nicht
 Eichmeyer besonders aufgeführt sind
 d. Güterrichter gem. § 278 V ZPO
- 25 **Dezernat 2**
 Richterin am (2/10) a. Zivilsachen gem. I. 1, mit Ausnahme der Vertreter/in:
 Amtsgericht Verfahren, in denen die Anwaltssozietät bzw. Dez. 25 (Böddeling)
 Fleige Bürogemeinschaft RAe Langheim Riedel pp. oder
 RAe Graf pp., beide aus Osnabrück als
 Prozessbevollmächtigte beteiligt ist
 b. Richterliche Entscheidungen in Mahnsachen
 c. II-er Sachen mit der Endnummer 2
 d. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5
- 26 **Dezernat 3**
 Richter am (2/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
 Amtsgericht Both Dez. 10 (Wessels)
- 27 **Dezernat 50**
 Richterin (5/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
 Becker Dez. 48 (Koch)
- 28 **Dezernat 6**
 Richter am (2/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 mit Ausnahme der Verfahren, Vertreter/in:
 Amtsgericht in denen Rechtsanwalt Twent aus Osnabrück als Dez. 13 (Hillmann)
 Dr. Buß Prozessbevollmächtigter beteiligt ist
 b. II-er Sachen mit der Endnummer 6
 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5
 d. Güterrichter gem. § 278 V ZPO
- 29 **Dezernat 7**
 Richterin am (8,5/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
 Amtsgericht b. II-er Sachen mit der Endnummer 7 zu a. – d.
 Zurheide c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 Dez. 47 (Janssen)
 d. Nachlasssachen mit den Endziffer 1 bis 5 (1/10) 2. Vertreter/in
 e. Landwirtschaftssachen im Wechsel mit Dez. 36 zu d.
 (1,5/10) Dez. 36
 (Dr. Plorin)

			f. Güterrichterin gem. § 278 V ZPO	<u>Vertreter/in:</u> <u>zu e.</u> Dez. 36 (Dr. Plorin), sodann Dez. 6 (Dr. Buß)
30	Dezernat 8 Richterin Sliwka	<u>(5/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. II-er Sachen mit der Endnummer 4 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertretung:</u> Dez. 30 (Sternitzke), sodann Dez. 14 (Stromberg)
31				
32	Dezernat 10 Richterin am Amtsgericht Wessels	<u>(1,5/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1,	<u>Vertretung:</u> Dez. 3 (Both)
33	Dezernat 47 Richterin am Amtsgericht Janssen	<u>(5,5/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I.1 b. Zivilverfahren aus dem Dezernat 2, in denen bei Eingang der Sache die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft RAe Langheim Riedel pp. oder RAe Graf pp., beide aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte tätig sind. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 47 eine Gutschrift und das Herkunftsdezernat 2 einen Malus c. WEG-Sachen im Wechsel mit Dez. 13 d. WEG-Verfahren aus dem Dezernat 13, in denen die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft Rae Cherek pp. Aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 47 eine Gutschrift und Dezernat 13 einen Malus e. II-er Sachen mit der Endnummer 9 f. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 g. Nachlasssachen mit den Endziffern 6 bis 0 (1/10)	<u>Vertretung:</u> Dez. 7 (Zurheide) <u>2. Vertreterin für</u> <u>g.:</u> Dez. 36 (Dr. Plorin)
34	Dezernat 12 Richterin am Amtsgericht Meyer- Truelsen	<u>(6/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 c. II-er Sachen mit der Endnummer 1	<u>Vertretung:</u> Dez. 13 (Hillmann)
35	Dezernat 13 Richterin am Amtsgericht Hillmann	<u>(8/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1. und WEG- Sachen gem. I. 1. mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft der Rae	<u>Vertretung:</u> Dez. 12 (Meyer- Truelsen)

			Cherek pp., Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist.	
			b. II-er Sachen mit der Endnummer 3	
			c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	
			d. Güterrichterin gem. § 278 V ZPO	
36	Dezernat 14			
	Richter Stromberg	<u>(5/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 c. II-er Sachen mit der Endnummer 0	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 8 (Sliwka)
37	Dezernat 48			
	Richter am Amtsgericht Koch	<u>(5/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Zivilverfahren aus dem Dezernat 6, in denen die Anwaltssozietät des Rechtsanwalts Twent aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 48 eine Gutschrift und Dezernat 6 einen Malus c. II-er Sachen mit der Endnummer 5 d. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 1	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 50 (Becker)
38	Dezernat 25			
	Richter am Amtsgericht Böddeling	<u>(4/10)</u>	a. a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Zivilverfahren aus dem Dezernat 13, in denen die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft RAe Cherek pp. aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 25 eine Gutschrift und Dezernat 13 einen Malus c. II-er Sachen mit der Endnummer 8 d. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 2 (Fleige)
39				
40	Dezernat 36			
	Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin	(1,5/10)	Landwirtschaftssachen im Wechsel mit Dezernat 7	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 7 (Zurheide), sodann Dez. 6 (Dr. Buß)
41				
42				
43				

Verteilung der Familiensachen

45 I. Allgemeine Bestimmungen

46 1) Verteilung der Neueingänge

Die Neueingänge in Familiensachen (F, FH) werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez 16	an	14 Durchgängen,
Dez 17 wg. Erkrankung	an	0 Durchgängen,
Dez 18	an	12 Durchgängen,
Dez 19	an	12 Durchgängen,
Dez 20	an	11 Durchgängen,
Dez 21	an	20 Durchgängen,
Dez 35	an	7 Durchgängen.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antragschrift zuerst Genannten. In Familiensachen, in denen eine Behörde (z. B. Stadt oder Landkreis) Antragsteller ist, sind die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ersten Antragsgegners maßgebend. Bei Verfahren, für die ein Antrag nicht Voraussetzung ist, ist der erste Buchstabe des Nachnamens des / der Betroffenen entscheidend.

47 2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger an den 20 Durchgängen der Eingänge in Familiensachen teilnimmt.

48 3) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen

Obiger Verteilungsschlüssel (Randziffer 46) gilt entsprechend für Rechtshilfe (AR) in Familiensachen.

49 4) Verteilung von Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen

Für alle Verfahren betreffend die Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen nach § 1631 b BGB und dem Nds.Psych KG sind im monatlichen Wechsel die Dezernate in der Reihenfolge 21, 35, 18, 17, 19, 20, 17, 16, 19, 16, 18, 21 zuständig, beginnend mit dem Dezernat 21 im Januar 2025.

50 5) Adoptionsverfahren und Standesamtssachen

Für sämtliche Adoptionsverfahren ist das Dezernat 35 zuständig. Standesamtssachen mit ungerader Endnummer fallen in Dezernat 16, solche mit gerader Endnummer in Dezernat 20.

51 **6) Fortdauernde Zuständigkeit**

52 **(1) Sachzusammenhang**

Neben der Bestimmung des § 23 b Abs. 2 GVG gilt die Sachzusammenhangsklausel gemäß Ziff. A I. 6) entsprechend. Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig. Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes zuständig.

53 **(2) Vollstreckung, Umgangspflegschaften**

Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG oder ein Verfahren auf Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gem. § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vorstehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend. Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von Umgangspflegschaften gem. § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig. Während des Bestehens einer Umgangspflegschaft ist das Ursprungsdezernat für alle neu eingehenden Familiensachen dieser Beteiligten zuständig.

54 **(3) Fortdauer bei abgeschlossenen Verfahren**

Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die ursprüngliche Dezernatzuständigkeit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einem anderen Dezernat anhängig. In diesem Fall wird das andere Dezernat auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend für Fälle der Vollstreckung gem. §§ 89 ff. FamFG und der Anhängigmachung eines Hauptsacheverfahrens nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn zwischenzeitlich ein anderes Dezernat in einer laufenden Familiensache zuständig ist.

55 **(4) zurückkehrende Verfahren**

Familiensachen, die beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Osnabrück kommen.

56 **7) Ausgleich bei Übernahme**

Im Falle einer Übernahme eines Verfahrens gemäß I 6) findet der Ausgleich zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat in der Weise statt, dass das übernehmende Dezernat den nächsten Neueingang an das abgebende Dezernat abgibt.

57 **8) Anrechnung von Güterichterverfahren**

Den Familienrichterinnen und -richtern, die Güterichterverfahren durchführen, werden

zum 01.03, 01.06, 01.09. und 01.12. Gutschriften im Familienturnus erteilt. Für jedes Verfahren, in dem sie seit letzter Beschlussfassung zum Güterichterausgleich als Güterichterin oder Güterichter bestimmt wurden, erhalten sie eine Gutschrift von 3,0 auf die Neueingänge im Turnus. Eine wiederholte Gutschrift für dasselbe Güterichterverfahren ist ausgeschlossen. Die Gutschriften werden durch den Präsidenten des Amtsgerichts ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums zum 01.03, 01.06., 01.09 und 01.12. jeden Jahres festgestellt.

58 II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:

59 Dezernat 18

Richterin am Amtsgericht Vollmer	(6/10)	a. Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b. Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	Vertreterin: Dez. 35 (Sternitzke)
--	--------	--	---

60 Dezernat 16

Richterin am Amtsgericht Paulmann	(7,5/10)	a. Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b. Entschuldungsverfahren c. Vertragshilfeverfahren d. Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, soweit kein richterliches Verfahren betroffen e. Urkundssachen – III – Standesamtssachen – ungerade Endnummern (0,5/10) f. Güterichterin gem. § 278 V ZPO sowie gem. § 36 V FamFG g. Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	Vertretung: Endziffern 1-5 Dez. 21 (Nachrodt); Endziffern 6-0 Dez. 19 (Frühau)
---	----------	--	--

61 Dezernat 20

N.N. ab 15.01.25 Richterin am Amtsgericht Ende	(6/10)	a. Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b. Urkundssachen – III – Standesamtssachen – gerade Endnummern (0,5/10) c. Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	Vertreterin: Dez. 18 (Vollmer mit 0,2 AKA bis 14.1.25))
--	--------	--	--

62 Dezernat 21

Richter Nachrodt	(10/10)	a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	Vertreterin: Dez. 16 (Paulmann)
---------------------	---------	--	---------------------------------------

63 Dezernat 17

	Richter am Amtsgericht Schröder	(10/10)	a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in FamFG gem. I. 1) und 3) b) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	Vertretung: Endziffern 1-3 Dez. 18 (Vollmer mit 0,15 AKA), Endziffern 4-0 Dez. 35 (Sternitzke mit 0,3 AKA)
64	Dezernat 19			
	Richterin am Amtsgericht Frühauf	(6/10)	a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in FamFG gem. I. 1) und 3) b) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4) c) Güterichterin gem. § 278 V ZPO sowie gem. § 36 V FamFG	Vertreterin: Dez. 16 (Paulmann)
65	Dezernat 35			
	Richterin am Amtsgericht Sternitzke	(3,5/10)	a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in FamFG gem. I. 1) und 3) b) Adoptionsverfahren entsprechend I. 5) c) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	Vertreterin: Dez. 18 (Vollmer)

66
67
68

C.

Verteilung der Betreuungssachen

69 I. Allgemeine Bestimmungen

70 1) Verteilung der Neueingänge bzw. lfd. Verfahren

Die Zuständigkeit in Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich nach dem ersten groß geschriebenen Buchstaben des Nachnamens des/der Betroffenen. Dies gilt auch für Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (auch ggü. Minderjährigen) (soweit es sich nicht um Abschiebehafthsachen handelt, siehe Randziffer 107) sowie für Verfahren nach § 23b Abs. 4 Nds. MVollzG.

71 2) Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach Nds. Psych KG und Nds. MVollzG

In Unterbringungssachen nach dem Nds. Psych KG und dem Nds. MVollzG ist abweichend von I 1) und vorbehaltlich der ergänzenden Regelung unter 3.) zuständig:

- a. Montag in ungeraden Wochen: Dez. 48 (RiAG Koch)
Vertreter: Dez. 32 (RiAG Stückemann), sodann Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin)
- Montag in geraden Wochen: Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin)
Vertreter: Dez. 5 (RiAG Schmiechen), sodann Dez. 48 (RiAG Koch)
- b. Dienstag: Dez. 5 (Ri'inAG Schmiechen)
Vertreter: Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin), sodann Dez. 48 (RiAG Stückemann)
- c. Mittwoch: Dez. 15 (Ri'in AG Wessels)
Vertreter: Dez. 4 (RiAG Both), sodann Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin)
- d. Donnerstag: Dez. 4 (RiAG Both)

- Vertreter: Dez. 15 (Ri'in AG Wessels), sodann Dez. 48 (RiAG Koch)
- e. Freitag: Dez. 9 (RiAG Dr. Buß)
- Vertreter: Dez. 32 (RiAG Stückemann), sodann Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin)

Die oben aufgeführte Zuständigkeit gilt für die Entscheidung über die an dem jeweiligen Tag eingehenden und an die Richterin/den Richter herangetragenen Anträge sowie über vorher eingegangene Anträge, mit denen eine Richterin/ein Richter noch nicht oder lediglich im allgemeinen Bereitschaftsdienst befasst war, einschließlich der notwendigen ersten Anhörung.

Für Folgeentscheidungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des/der Betroffenen entsprechend der Regelung der Zuständigkeit für Betreuungssachen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Anhörungen im Wege der Rechtshilfe.

72 **3) Rotation**

Dezernat 32 (Stückemann) ist abweichend von Randnummer 71, Ziffer 2. wie folgt originär zuständig:

- im Januar 2025 jeweils montags,
- im Februar 2025 jeweils dienstags,
- im März 2025 jeweils mittwochs,
- im April 2025 jeweils donnerstags,
- im Mai 2025 jeweils freitags,
- im Juli 2025 jeweils montags,
- im August 2025 jeweils dienstags,
- im September 2025 jeweils mittwochs,
- im Oktober 2025 jeweils donnerstags und
- im November 2025 jeweils freitags.

Die Vertretung in ungeraden Wochen übernehmen Dezernat 9 (Buß) und sodann Dez. 48 (Koch); die Vertretung in geraden Wochen übernehmen Dez. 48 (Koch) und sodann Dez. 9 (Buß). Für die weitere Vertretung greift jeweils die in Ziffer 71 aufgeführte Reihenfolge.

73 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

74 **Dezernat 11**

Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin	<u>(8,5/10)</u>	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben H, J, R, C b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Montag in geraden Wochen	Vertreterin zu a.: Dez. 5 (Ri'inAG Schmiechen) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
---	-----------------	---	--

75 **Dezernat 9**

	Richter am Amtsgericht Dr. Buß	(3/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben L, O und Y b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Freitag	Vertreter zu a): Dez. 32 (RiAG Stückemann) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
76	Dezernat 5 Richterin am Amtsgericht Schmiechen	(10/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben S, G, I, U, Z b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Dienstag	Vertreterin zu a.: Dez. 11 (Plorin) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
77	Dezernat 4 Richter am Amtsgericht Both	(8/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben E, K, N und V b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Donnerstag	Vertreterin zu a.: Dez. 15 (Wessels) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
78	Dezernat 32 Richter am Amtsgericht Stückemann	(8/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben B, D, F und X b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und dem Nds. MVollzG gemäß Rn. 72	Vertreter zu a.: ungerade En.: Dez. 9 (Buß), gerade En.: Dez. 48 (Koch) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 72
79	Dezernat 15 Richterin am Amtsgericht Wessels	(7/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben A, P, Q und W b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Mittwoch	Vertreter zu a.: Dez. 4 (Both) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
80	Dezernat 48 Richter am Amtsgericht Koch	(5/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben M und T. b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Montag in ungeraden Wochen	Vertreter: Dez. 32 (Stückemann) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71

81 **D.**
**Verteilung der Insolvenz-, Vollstreckungs- und Handelsregistersachen sowie
der unternehmensrechtlichen Verfahren**

82 **I. Allgemeine Bestimmungen**

83 **1) Verteilung der Neueingänge bzw. lfd. Verfahren in Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, in Insolvenz- und Vollstreckungssachen**

Die Zuständigkeit in den genannten Verfahren richtet sich nach dem Buchstaben wie folgt:

84 **a) Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren**

In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Firma, des Vereinsnamens oder des Ehenamens.

85 **b) Insolvenz- und Vollstreckungssachen**

In IN-, IE- und IK- sowie in J-, K-, L- und M-Sachen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des jeweiligen Schuldners. Die Firma geht vor, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt. Bei natürlichen Personen entscheidet immer der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, auch bei eingetragenen Kaufleuten.

86 **c) bestimmender Buchstabe**

Handelt es sich um eine Gesellschaft, so gilt: Ist der Anfangsbuchstabe der Firma zugleich Bestandteil des Namens oder Titels einer natürlichen Person einschließlich dazugehöriger Adelsbezeichnungen, kleingeschriebener Vorsatzwörter oder Namenszusätze, so ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens. Ist dem ersten Buchstaben in der Firma eine Zahl in arabischer oder römischer Ziffernschreibweise vorangestellt, bleibt diese unberücksichtigt.

87 Es gilt die Schreibweise bei Eingang der Sache. Es entscheidet der erste Großbuchstabe auch bei Namenszusätzen oder Zwischennamen, die dem Nachnamen zugehörig angesehen werden. Unberücksichtigt bleiben nur Vornamen, frühere Adelsbezeichnungen (z. B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie kleingeschriebene Vorsatzwörter (z. B.: große, von).

88 **2) Fortdauernde Zuständigkeit**

Für die Entscheidungen, die eine Komplementär-GmbH, -UG, -Limited und/oder die dazugehörige KG betreffen, ist jeweils derjenige Richter zuständig, der für die KG zuständig ist.

Für die Entscheidungen, die ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 AktG betreffen, ist abweichend von Ziffer 1) derjenige Richter zuständig, der bereits für ein noch nicht aufgehobenes Verfahren eines Unternehmens aus dem Konzern zuständig ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang ist das zuerst eingetragene Verfahren zuständigkeitsbegründend.

In der Vertretung ist der Richter, dessen Zuständigkeit in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf der niedrigsten Endnummer beruht, auch für weitere Insolvenzanträge und MSachen betreffend denselben Schuldner einschließlich des zu Satz 2 beschriebenen Sachzusammenhangs zuständig.

89

90 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

91	Dezernat 41 Richter am Amtsgericht Eienbröker	<u>(2/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-, L- und M-Sachen b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Vertreter/in Dez. 44 (RiAG Ewald) 2. Vertreter/in Ri'inAG Vollmer
Zu a. – c. mit den Buchstaben B, G, H, J, Q, R und X-Z				
92	Dezernat 42 Richter am Amtsgericht Eienbröker	(2/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-, L- und M-Sachen b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Vertreter/in Dez. 44 (RiAG Ewald) 2. Vertreter/in Ri'inAG Vollmer
Zu a. – c. mit den Buchstaben A, C, D, F, I und P.				
93	Dezernat 43 N.N. ab 15.1.25 Ri'inAG Vollmer		<ul style="list-style-type: none"> a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-, L- und M-Sachen b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen 	<ul style="list-style-type: none"> Dezernent a.-c. zu E, K, L, V: RiAG Eienbröker Vertreter: RiAG Ewald Dezernent a.-c. zu M, N, W: RiAG Ewald Vertreter: RiAG Eienbröker
Zu a. – c. mit den Buchstaben E, K, L, M, N, V und W.				
94	Dezernat 44 Richter am Amtsgericht Ewald	(1,5/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-, L- und M-Sachen b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Vertreter/in Dez. 42 (RiAG Eienbröker) 2. Vertreter/ in Ri'inAG Vollmer
Zu a. – c. mit den Buchstaben O, S, Sch, St, T und U.				
95				

E.
Verteilung der Strafsachen

96

97

I. Allgemeine Bestimmungen

98

1) Verteilung der Neueingänge

99

a) Jugendrichterverfahren

Für die Neueingänge in Jugendrichtersachen werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Ds-Anklagen,
- Ds- beschleunigte Verfahren gem. § 417ff StPO ohne Hauptverhandlungshaft/ pol. Gewahrsam,
- Cs,
- OWi- EHaft (Vollstreckung von OWi-Entscheidungen)
- OWi,
- AR,
- BRs,
- VRJs,
- Gs

Im jeweiligen Turnus werden die Verfahren in 15 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt

Dez. 23 (Fleige)	an	7 Durchgängen,
Dez. 24 (Budde)	an	5 Durchgängen
Dez. 40 (Jannaber)	an	4 Durchgängen.

100

b) Jugendschöffengerichtsverfahren

Die Neuzugänge in Jugendschöffengerichtsverfahren (Ls, AR, BRs, Gs) werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt:

Dez. 28 (Ewald)	an	4 Durchgängen,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	7 Durchgängen.

101

c) Schöffengerichtsverfahren

Die Neueingänge in Schöffengerichtssachen (Ls, Cs, BRs, AR, Gs) werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs den Dezernaten 22 (Dr. Brauch) und 31 (Dr. Sinn), beginnend mit Dezernat 22, zugeteilt.

Für sämtliche Schöffengerichtsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erziehungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei Vorlagen der Dezernate 22 und 31 gemäß § 209 StPO zum Schöffengericht bleibt das vorliegende Dezernat auch für das Verfahren vor dem Schöffengericht zuständig, vorbehaltlich der Vorrangigkeit nach I. 3) (1).

102 d) Straf- und Bußgeldrichterverfahren

Die Neueingänge in Verfahren vor dem Straf- und Bußgeldrichter werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten in folgenden Turnuskreisen zugeteilt:

- Ds- Anklagen
- Ds- beschleunigte Verfahren ohne Hauptverhandlungshaft/ pol. Gewahrsam
- Cs- Turnus
- OWi - Turnus
- Bs- Turnus
- BRs- Turnus
- AR- Turnus
- Erzwingungshaft - Turnus

Dabei nehmen die Dezernate im Turnus Ds-Anklagen und Ds-beschleunigte Verfahren ohne Hauptverhandlungshaft / pol. Gewahrsam an den 20 Durchgängen jeweils der Reihenfolge nach wie folgt teil:

Dez. 26 (Welp)	an	15 Durchgängen,
Dez. 29 (Dr. Koring)	an	20 Durchgängen,
Dez. 30 (Dr. Poppen)	an	20 Durchgängen,
Dez. 31 (Dr. Sinn)	an	7 Durchgängen,
Dez. 37 (Backhauß)	an	15 Durchgängen,
Dez. 38 (Janning)	an	9 Durchgängen,
Dez. 46 (Eienbröker)	an	5 Durchgängen.

In allen weiteren vorgenannten Turnuskreisen nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen jeweils der Reihenfolge nach wie folgt teil:

Dez. 26 (Welp)	an	15 Durchgängen,
Dez. 29 (Dr. Koring)	an	20 Durchgängen,
Dez. 30 (Dr. Poppen)	an	20 Durchgängen,
Dez. 31 (Dr. Sinn)	an	8 Durchgängen,
Dez. 37 (Backhauß)	an	15 Durchgängen,
Dez. 38 (Janning)	an	10 Durchgängen,
Dez. 46 (Eienbröker)	an	5 Durchgängen.

Für sämtliche Strafrichter- und OWi-Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei der Ablehnung der Entscheidung im beschleunigten Verfahren bleibt das jeweilige Dezernat auch für nachfolgende Ds-/ Cs- Verfahren zuständig.

103 **e) Verteilung und Anrechnung von Vernehmungen in Sexualstrafverfahren**
Für alle eingehenden Vernehmungersuchen betreffend die Vernehmung von Geschädigten in Sexualstrafverfahren einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters sind die Dezernate 31 und 38 im Wechsel zuständig, beginnend mit Dezernat 31.

104 **f) Verteilung von übrigen Vernehmungen in Gs- und AR- Verfahren und Anrechnung**
Für die Verfahren betreffend alle übrigen Vernehmungen in Gs- und AR- Verfahren, soweit nicht die Dezernate 27, 33, 31, 34, 38 (in Fällen der Randnummer 103), 39 oder 49 zuständig sind, einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters, sind die Dezernate 29 und 38 im Wechsel zuständig, beginnend mit Dezernat 29. Für jedes Verfahren erhalten die Dezernate einen Bonus von 2 Verfahren im Strafrichterturnus betreffend die Ds- Verfahren.

105 **g) Verteilung von Verfahren vor dem Ermittlungsrichter einschließlich der Abschiebehaftverfahren und Ingewahrsamnahmen nach dem Nds. POG**
Die Dezernate 27, 33, 34, 39, 49 sind für richterliche Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, in Abschiebehaftverfahren, für Entscheidungen nach dem NPOG sowie für Entscheidungen nach § 9 I 1 StrEG zuständig, soweit nicht die Dezernate 31, 30 und 38 oder das Dezernat 22 (Wirtschaftsstrafsachen) zuständig sind.

106 **(1) Ermittlungsverfahren (Gs- Verfahren) ohne Entscheidungen in Haftsachen**
Hierunter fallen alle richterlichen Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten sowie Entscheidungen nach § 9 I 1 StrEG sowie richterliche Entscheidungen nach § 58 AufenthG, die den Amtsgerichten zugewiesen sind und keine Freiheitsentziehung zum Gegenstand haben, soweit keine Spezialzuständigkeit anderer Dezernate besteht. Bei mehreren Beschuldigten oder mehreren Anträgen in einem Ermittlungskomplex ist derjenige Ermittlungsrichter für sämtliche gleichzeitig zu treffenden Entscheidungen zuständig, für den die erste Sache eingetragen wird. Die Verfahren werden in 8 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 8 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez. 33 (Böddeling)	an	5 Durchgängen,
Dez. 27 (Jannaber)	an	6 Durchgängen,
Dez. 39 (Stromberg)	an	5 Durchgängen,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	3 Durchgängen,
Dez. 49 (Becker)	an	5 Durchgängen,

(2) Gs-Haftsachen, IRG-Verfahren, Abschiebehaftsachen und Entscheidungen nach dem Nds. POG

Hierunter fallen neben dem Erlass von Haftbefehlen alle richterlichen Anordnungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren nach vorläufiger Festnahme und Festnahme aufgrund Haftbefehls gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der Verkündung von Haftbefehlen und Sicherungshaftbefehlen mit Ausnahme von Vernehmungen, die Geschädigte in Sexualstrafverfahren (Dez. 31, 38) betreffen. Bei mehreren Beschuldigten in einem Ermittlungskomplex ist derjenige Ermittlungsrichter für sämtliche Beschuldigte zuständig, für den die erste Sache eingetragen wird. Ferner gehören hierzu sämtliche Entscheidungen in Verfahren zu Abschiebehaft, Sicherungshaft, Überstellungshaft, in IRG- Verfahren (mit Ausnahme der Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion) sowie sämtliche Entscheidungen nach dem NPOG sowie richterliche Entscheidungen nach § 58 AufenthG, die den Amtsgerichten zugewiesen sind und sämtliche Entscheidungen in beschleunigten Verfahren, in denen der Beschuldigte sich bei Antragseingang in polizeilichem Gewahrsam befindet:

Montag:	Dez. 33 (RiAG Böddeling)
Vertreter:	Dez. 27 (Ri'in Jannaber), sodann Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune)
Dienstag:	Dez. 49 (Ri'in Becker)
Vertreter:	Dez. 39 (Ri Stromberg), sodann Dez. 27 (Ri'in Jannaber)
Mittwoch:	Dez. 27 (Ri'in Jannaber)
Vertreter:	Dez. 49 (Ri'in Becker), sodann Dez. 33 (RiAG Böddeling)
Donnerstag:	Dez. 39 (Ri Stromberg)
Vertreter:	Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune), sodann Dez. 49 (Ri'in Becker)
Freitag:	Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune)
Vertreter:	Dez. 33 (RiAG Böddeling), sodann Dez. 39 (Ri Stromberg)

Die oben aufgeführte Zuständigkeit gilt für die Entscheidung über die an dem jeweiligen Tag eingehenden Anträge. Dabei bleibt das Dezernat auch für Folgeentscheidungen zuständig.

Soweit im Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst Entscheidungen getroffen werden, werden für die weitere Zuständigkeit drei Turnuskreise gebildet, in denen jeweils die Dezernate 27, 33, 34, 39 und 49 in der angegebenen Reihenfolge zuständig sind:

a) TURNUS Haft- und Unterbringungssachen nach §§ 112 ff und 126a StPO:

Dez. 27 (Jannaber)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Stromberg)	an	1 Durchgang,
Dez. 33 (Böddeling)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 49 (Becker)	an	1 Durchgang,

b) TURNUS Haftsachen im beschleunigten Verfahren nach § 127b StPO:

Dez. 27 (Jannaber)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Stromberg)	an	1 Durchgang
Dez. 33 (Böddeling)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 49 (Becker)	an	1 Durchgang.

c) TURNUS Abschiebehaftsachen und Verfahren nach dem NPOG

Dez. 27 (Jannaber)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Stromberg)	an	1 Durchgang
Dez. 33 (Böddeling)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 49 (Becker)	an	1 Durchgang.

Soweit im Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen solche Entscheidungen getroffen werden, entspricht die Folgezuständigkeit der o.g. Zuständigkeit in der Dienstzeit dieses Tages. Soweit ein Dezernat wegen der vorgenannten Sachzusammenhangsregelung mehrere Verfahren zugeteilt bekommt, erhält es für jede nicht nach dem Turnus zugeteilte Sache eine Gutschrift im selben Turnus.

108 **h) Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO in Verbindung mit § 127 b StPO bzw. bei polizeilichem Gewahrsam**

aa) Für die Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (Ds) gem. §§ 417 ff. StPO und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind die Dezernat 27, 33, 34, 39 und 49 zuständig, soweit einer der Beschuldigten sich bei Eingang des Antrages auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens in derselben Sache in Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO befindet. Zuständig ist dabei das Dezernat, in dem auch die Gs- Haftsache dieses Beschuldigten eingetragen ist.

bb) Für die Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (Ds) gem. §§ 417 ff. StPO in Fällen, in denen der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Antrageingangs in polizeilichem Gewahrsam festgehalten wird, und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind die Dezernate 27, 33, 34, 39 und 49 zuständig. Zuständig ist dabei das Dezernat, welches zum Zeitpunkt des Antrageingangs auch für Haftsachen zuständig ist.

cc) Soweit danach eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, sind die Dezernate in oben genannten Reihenfolge zuständig. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, auch wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt worden ist.

109 **2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung**

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger im Ds/Cs- und OWi- Turnus teilnimmt. Für die Dauer der Mentoring-Tätigkeit für Proberichter, die am Amtsgericht Osnabrück ihre Dienstzeit an einem Gericht beginnen (in der Regel 3

Monate mit 0,75 AKA und 3 Monate mit 0,8 AKA) erhält der Mentor in den ersten 3 Monaten jeweils 2/10 und danach jeweils 1/10 Entlastung im Ds/Cs- und OWi- Turnus.

110 3) Fortdauernde Zuständigkeit

111 (1) Sachzusammenhang

Werden in mehreren Dezernaten Anträge in Haftsachen, Anklagen, Antragschriften, Strafbefehle oder Bußgeldsachen gegen denselben Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen anhängig, ist für alle Verfahren gegen diesen Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen das Dezernat zuständig, das für den zuerst eingegangenen Antrag in Haftsachen/ Anklage/ Antragschrift/ Strafbefehl/ Bußgeldsache zuständig ist, solange dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen oder gemäß § 153a StPO vorläufig eingestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn sich neu eingehende Anträge in Haftsachen/Anklagen/Antragschriften/ Bußgeldsachen gegen mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte/Betroffene richten. Diese Regelung gilt nicht für diejenigen Dezernate, soweit beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff StPO i. V. m. 127b StPO bzw. polizeilichem Gewahrsam betroffen sind.

112 (2) Sachzusammenhang bei Bewährungsaufsicht

Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei dem für die neu eingehende Anklage nach Zif. I. 1) a) bis d) zuständigen Dezernat bereits eine Bewährungsaufsicht gegen den Angeschuldigten/Beschuldigten geführt wird. Richten sich Anklagen, Antragschriften oder Strafbefehle gegen mehrere Angeklagte und wird bei mindestens zwei von ihnen bei dem Gericht dieser Ordnung eine Bewährungsaufsicht geführt, entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Diese Regelung gilt nicht für die Bewährungsaufsichten aufgrund von Entscheidungen im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ polizeilichem Gewahrsam.

113 (3) Abgetrennte Verfahren und Fortdauer der Zuständigkeit

Abgetrennte Verfahren nehmen nicht an den Durchläufen nach I. 1) a) bis d) teil. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn nach Rücknahme einer Anklage, einer Antragschrift oder eines Strafbefehles wegen desselben Lebenssachverhaltes erneut bei dem Gericht dieser Ordnung eine Anklage erhoben oder ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren oder ein Strafbefehlsantrag gestellt wird oder vom beschleunigten Verfahren in das Hauptverfahren übergegangen wird.

114

(4) Zuständigkeit bei Zurückverweisung, Verweisung, Wiederaufnahmeverfahren etc.

Bei nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO getroffenen Entscheidungen und im Falle der Verweisung einer Sache eines anderen Amtsgerichts an das Amtsgericht Osnabrück ist der Richter zuständig, der zuständig wäre, wenn die Straftat im Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück begangen wäre. Gleiches gilt für Wiederaufnahmeverfahren, für die nach Beschluss des Präsidiums des OLG Oldenburg das AG Osnabrück zuständig ist. Soweit ein Landgericht die Entscheidung nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO getroffen hat, ist die/der jeweilige Schöffengerichtsvorsitzende zuständig.

Soweit in den Fällen des § 354 StPO an eine andere Prozessabteilung des Amtsgerichts

von Dezernat	dann zuständig Dezernat
23	40
24	23
34	28 in Jugendschöffensachen, 39 in Strafrichterverfahren
22	31
31	22
33	39
26	29
29	30
30	38
38	37
37	46
27	37
28	34
39	33
40	23
49	34
46	30

zurückverwiesen wurde oder in den Fällen des § 210 StPO vor einer anderen Prozessabteilung eröffnet wurde, ist bei Erstzuständigkeit.

115

(5) versehentliche Turnusänderung

Die durch eine versehentliche Eintragung begründete Turnusänderung bleibt bestehen.

117	I. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:			
118	Dezernat 22			
	Richter am Amtsgericht Dr. Brauch	<u>(7,5/10)</u>	<p>a. Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht nach Turnus (5/10)</p> <p>b. 2. Richter beim erweiterten Schöffengericht in Sachen des Dezernates 31</p> <p>c. alle in die Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Einzelstraf- und OWi-Richters fallenden Wirtschaftsstrafsachen iSd § 74 c Abs. 1 GVG ohne § 263 a StGB einschließlich der diesbezüglichen Entscheidungen nach §§ 153, 153a, 153b StPO im Ermittlungsverfahren und auf Anordnung der Erziehungshaft (2,5/10)</p> <p>d. Auswahl und Auslosung der Schöffen</p>	<p>Vertreter zu a, c - d: 1.: Dez. 31, dann 2.: Dez. 29</p> <p>Vertreter zu b: Dez. 28</p>
119	Dezernat 23			
	Richterin am Amtsgericht Fleige	<u>(3/10)</u>	<p>a. Jugend Einzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus</p>	<p>Vertreter zu a: 1.: Dez. 40, dann 2.: Dez. 24.</p>
120	Dezernat 24			
	Richter am Amtsgericht Budde	(5/10)	<p>a. Jugend Einzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus</p>	<p>Vertreter zu a: 1.: Dez. 23, dann 2.: Dez. 40.</p>
121	Dezernat 26			
	Richterin Welp	(7,5/10)	<p>a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus</p> <p>b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus</p>	<p>Vertreter: Dez. 37</p>
122	Dezernat 27			
	Richterin Jannaber	(5,5/10)	<p>a. Gs- Haftsachen, Abschiebehafthsachen und NPOG-Verfahren am Mittwoch</p> <p>b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen</p> <p>c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam</p>	<p>Vertretung zu a, c: Dez. 49, sodann Dez. 33</p> <p>Vertretung b: 1. Dez. 34, dann 2.: Dez. 39, dann 3.: Dez. 33, dann 4.: Dez. 49.</p>
123	Dezernat 28			
	Richter am Amtsgericht Ewald	(2/10)	<p>a. Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus</p>	<p>Vertreter: Dez. 34.</p>
124	Dezernat 29			
	Richter am Amtsgericht Dr. Koring	(10/10)	<p>a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus</p> <p>b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus</p>	<p>Vertreter zu a, b: Dez. 30</p> <p>Vertreter zu c.:</p>

			c. richterliche Vernehmungen in AR und Gs-Sachen nach Turnus	Dez. 38
125	Dezernat 30			
	Richter am Amtsgericht Dr. Poppen	(10/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertreter zu a, b: Dez. 29
126	Dezernat 31			
	Richterin am Amtsgericht Dr. Sinn	(9/10)	a. Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht nach Turnus b. 2. Richter beim erweiterten Schöffengericht in Sachen des Dezernates 22 c. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus d. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus e. Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist. f. Vernehmung von Geschädigter in Strafsachen, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, im Wechsel mit Dez. 38 einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters	Vertreter zu a, c- e: Dez. 22 zZt. RiAG Dr. Brauch Vertreter zu b: Dez. 29 Vertreter zu f: Dez. 38
127	Dezernat 33			
	Richter Böddeling	(5/10)	a. Gs- Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPOG-Verfahren am Montag b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol .Gewahrsam	Vertreter zu a, c: Dez. 27, sodann Dez. 34. Vertreter zu b: 1.: Dez. 39, dann 2.: Dez. 49, dann 3.: Dez. 34, dann 4.: Dez. 27.
128	Dezernat 34			
	Vizepräsi- dent des Amtsgerichts Dr. Hune	(7/10)	a. Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus b. Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen c. Vollstreckungssachen von anderen Gerichten nach §§ 82 ff. JGG. d. Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion, soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind e. Gs-Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPOG-Verfahren am Freitag f. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs-Sachen g. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam h. alle nicht verteilten Gs-Sachen	Vertreter zu a-d: Dez. 28. Vertreter zu e., g., h.: 1.: Dez. 33, dann 2.: Dez. 39, Vertreter zu f.: 1.: Dez. 49, dann 2.: Dez. 27, dann 3.: Dez. 39, dann 4.: Dez. 33.

129	Dezernat 37 Richterin Backhauß	(7,5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertreter: Dez. 26
130	Dezernat 38 Richterin am Amtsgericht Janning	(5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c. richterliche Vernehmungen in AR und Gs-Sachen nach Turnus d. Vernehmung von Geschädigter in Strafsachen, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, im Wechsel mit Dez. 31 einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters	Vertreter zu a., b.: Dez. 46 Vertreter zu c.: Dez. 29 Vertretung zu d. Dez. 31
131	Dezernat 39 Richter Stromberg	(5/10)	a. Gs-Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPOG- Verfahren am Donnerstag b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs-Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	Vertreter zu a, c: 1. Dez. 34, dann 2. Dez. 49 Vertreter zu b: 1. Dez. 27, dann 2. Dez. 33, dann 3. Dez. 49, dann 4. Dez. 34.
132	Dezernat 40 Richterin Jannaber	(2/10)	Jugendeinzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus	Vertretung: 1. Dez. 24, dann 2. Dez. 23
133	Dezernat 46 Richter am Amtsgericht Eienbröker	(2,5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertretung: Dez. 38
134	Dezernat 49 Richterin Becker	(5/10)	a. Gs-Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPOG- Verfahren am Dienstag b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs-Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	Vertreter zu a. und c.: 1.: Dez. 39, dann 2.: Dez. 27. Vertreter zu b.: Dez. 33, sodann Dez. 34, sodann Dez. 27, sodann Dez. 39.

135

F.

Regelung der Vertretung und der Zuständigkeit bei Ablehnungsgesuchen

I. Vertretungsregelung

136

1. Zunächst gilt im Vertretungsfall die unter 2. Teil, A II., B II., C II., D II. und E II. dargestellte Regelung.

137

2. Soweit der dort benannte Vertreter verhindert ist, gilt Folgendes:

Es werden vier Vertretungsgruppen mit folgenden Dezernatsnummern gebildet:

1. Gruppe (**Zivilrecht einschl. Nachlass und Landwirtschaftssachen**): 1, 7, 2, 8, 13, 47, 48, 3, 12, 6, 25, 14, 50, 10, 36
2. Gruppe (**Familienrecht**): 19, 35, 21, 18, 16, 17, 20
3. Gruppe (**Betreuungsrecht**): 5, 9, 11, 32, 4, 15, 48
4. Gruppe (**Strafrecht**): 23, 31, 33, 27, 49, 24, 26, 39, 28, 34, 22, 40, 38, 30, 29, 46, 37

Innerhalb dieser Gruppen vertreten sich die Richter nach der genannten Reihenfolge (d.h. sind in Zivilsachen Dezernent 2 und sein Erstvertreter verhindert, vertritt zunächst Dezernent 8, bei dessen Verhinderung Dezernent 13 usw.). Ist der danach berufene Vertreter bereits durch eine Erstvertretung in Anspruch genommen, ist der in der Reihenfolge Nächste Vertreter. Das innerhalb der Gruppe als erstes aufgeführte Dezernat folgt dem zuletzt aufgeführten.

Wer danach bereits für einen Vertretungstag eine Gruppenvertretung geleistet hat, bleibt so lange von der nächsten Gruppenvertretung befreit, bis die anderen Mitglieder der Vertretergruppe eine Gruppenvertretung durchgeführt haben, es sei denn, dass diese insgesamt verhindert sind.

Bei Verhinderung aller Richter einer Gruppe bzw. bei Verhinderung aller in **Insolvenz-, Register- und Vollstreckungssachen (D II.)** eingesetzten Richter erfolgt die Vertretung durch die Richter aller anderen Gruppen, beginnend mit dem jüngsten Richter, der gerichtsverfassungsrechtlich zur Vertretung befugt ist, entsprechend dem Dienstaltersplan gem. Anlage II.

138

II. Zuständigkeit bei Richterablehnungen (§§ 27 Abs. 3, 30 StPO bzw. § 45 Abs. 2 ZPO)

In den Dezernaten

1. Gruppe (Zivilrecht einschl. Nachlass und Landwirtschaftssachen): 14, 25, 6, 12, 10, 48, 47, 13, 8, 50, 2, 7, 1, 3, 36
2. Gruppe (Familienrecht): 16, 19, 35, 21, 18, 20, 17
3. Gruppe (Betreuungsrecht): 15, 4, 32, 11, 9, 5, 48
4. Gruppe (Strafrecht): 29, 22, 30, 34, 49, 39, 38, 28, 26, 40, 23, 31, 33, 24, 37, 27, 46

ist innerhalb der Gruppen der Richter des Dezernats, welches dem Dezernat des abgelehnten Richters in obiger Reihenfolge folgt, zur Entscheidung berufen. Das innerhalb der Gruppe als erstes aufgeführte Dezernat folgt dem zuletzt aufgeführten. Der planmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist ausgeschlossen. Sind innerhalb einer Gruppe alle Richter an einer Entscheidung gehindert, sind die Richter der nachfolgenden Gruppe zuständig. Betrifft dieser Fall die 4. Gruppe, so ist die 1. Gruppe zuständig.

Werden ein oder beide Richter der erweiterten Schöffengerichte während der Sitzung abgelehnt, so entscheidet der Richter des Dezernats 24, bei dessen Verhinderung die Richter der 4. Gruppe nach Maßgabe von Abs. 1.

Eine bereits begründete Zuständigkeit für ein anhängiges Ablehnungsverfahren wird durch spätere Änderungen der Zuständigkeiten gemäß Randnummer 138 nur dann berührt, wenn diese Änderung ausdrücklich auch für anhängige Verfahren gelten soll.

139 **III. Ergänzungsrichter**

Ordnet ein Vorsitzender gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind hierzu sämtliche Richter aus der jeweiligen Gruppe berufen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten planmäßigen Richter. Ist ein Richter als Ergänzungsrichter tätig geworden, so wird er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern übergangen.

140 frei

141

**G.
Bereitschaftsdienst**

1) Der Bereitschaftsdienst wird jeweils als Vertreter der ordentlichen Dezernenten tätig.

142

2) Der **Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen sowie freitags ab 12:30 Uhr** wird von folgenden Richterinnen und Richtern ausgeübt:

- Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,15)
- Richterin am Amtsgericht Fleige (0,3)
- Richterin am Amtsgericht Janning (0,25)
- Richter am Amtsgericht Dr. Brauch (0,25)
- Richter am Amtsgericht Eienbröker (0,1)
- Richter am Amtsgericht Böddeling (0,1)
- Richterin Welp (0,25)
- Richterin Jannaber (0,25)
- Richterin Sliwka (0,25)
- Richterin Backhauß (0,25).

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Plan A (Bereitschaftsdienst an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen), siehe Anlage III. Bereitschaftsdienstzeiten an dienstfreien Tagen sind von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an nicht dienstfreien Freitagen von 12:30 bis 21:00 Uhr

Ist der zuständige Bereitschaftsrichter/-richterin an der Dienstwahrnehmung gehindert, so ist die/der jeweils am folgenden Bereitschaftsdiensttag (Plan A) zuständige Richter/Richterin zur Entscheidung berufen, bei dessen Nichterreichbarkeit die/der nächste usw.

Hat die/der nach vorstehendem Absatz zuständige Richter/Richterin bereits einmal Vertretung im Bereitschaftsdienst nach dieser Regelung geleistet, bleibt er /sie unberücksichtigt, bis alle übrigen Bereitschaftsrichter ebenfalls als Vertreter Dienst geleistet haben. Gleiches gilt für eine dritte und vierte Vertretung.

143

3) Der **Bereitschaftsdienst wird an nicht dienstfreien Tagen** außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts wird wie folgt geregelt:

Bereitschaftsdienstzeiten sind:

- an nicht dienstfreien Freitagen von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr
- Gründonnerstag, dem Tag vor Christi Himmelfahrt, 23. und 30.12. (die zwei letztgenannten soweit Mo-Do) von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- an den übrigen Werktagen (Mo – Do) von 06:00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

(1) Entscheidungen in Betreuungssachen (einschl. NPsychKG), Familiensachen und Zivilsachen

Es gilt folgende tägliche Zuständigkeit:

- | | |
|----------------|--|
| a) Montag: | gerade W.: Ri'inAG Dr. Plorin; ungerade W. RiAG Koch |
| Vertreter: | (ger. W. Schmiechen/ Koch; unger. W. Stückemann/ Dr. Plorin) |
| b) Dienstag: | Dez. 5 (Ri'inAG Schmiechen) |
| Vertreter: | Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin), sodann Dez. 48 (RiAG Koch) |
| c) Mittwoch: | Dez. 15 (Ri'inAG Wessels) |
| Vertreter: | Dez. 4 (RiAG Both), sodann Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin) |
| d) Donnerstag: | Dez. 4 (RiAG Both) |
| Vertreter: | Dez. 15 (Ri'inAG Wessels), sodann Dez. 48 (RiAG Koch) |
| e) Freitag: | Dez. 9 (RiAG Dr. Buß) |
| Vertreter: | Dez. 32 (RiAG Stückemann), sodann Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin) |

Dezernat 32 (RiAG Stückemann) ist abweichend von der vorstehenden Regelung wie folgt originär zuständig:

- im Januar 2025 jeweils montags,
- im Februar 2025 jeweils dienstags,
- im März 2025 jeweils mittwochs,
- im April 2025 jeweils donnerstags,
- im Mai 2025 jeweils freitags,
- im Juli 2025 jeweils montags,
- im August 2025 jeweils dienstags,
- im September 2025 jeweils mittwochs,
- im Oktober 2025 jeweils donnerstags und
- im November 2025 jeweils freitags.

Die Vertretung in ungeraden Wochen übernehmen Dezernat 9 (Buß) und sodann Dez. 48 (Koch); die Vertretung in geraden Wochen übernehmen Dez. 48 (Koch) und sodann Dez. 9 (Buß). Bei Verhinderung aller ausdrücklich aufgeführten Vertreter ist der/die nächste am Folgetag aufgeführte Richter oder Richterin zuständig; nach Freitag wieder beginnend am Montag.

145 **(2) Entscheidungen in Strafsachen, Abschiebehaftsachen und Verfahren nach dem NPOG**

Es gilt folgende tägliche Zuständigkeit:

Montag:	Dez. 33 (RiAG Böddeling)
Vertreter:	Dez. 27 (Ri'in Jannaber), sodann Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune)
Dienstag:	Dez. 49 (Ri'in Becker)
Vertreter:	Dez. 39 (Ri Stromberg), sodann Dez. 27 (Ri'in Jannaber)
Mittwoch:	Dez. 27 (Ri'in Jannaber)
Vertreter:	Dez. 49 (Ri'in Becker), sodann Dez. 33 (RiAG Böddeling)
Donnerstag:	Dez. 39 (Ri Stromberg)
Vertreter:	Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune), sodann Dez. 49 (Ri'in Becker)
Freitag:	Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune)
Vertreter:	Dez. 33 (RiAG Böddeling), sodann Dez. 39 (Ri Stromberg)

Bei Verhinderung aller ausdrücklich aufgeführten Vertreter ist der/die nächste am Folgetag aufgeführte Richter oder Richterin zuständig; nach Freitag wieder beginnend am Montag.

146 **4) Tausch und Vertretung von Bereitschaftsdiensten**

- a. Dieser Geschäftsverteilungsplan einschließlich der Anlage III gibt die Zuständigkeiten für Bereitschaftsdienste zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wieder. Später eintretende Änderungen (z. B. wegen Erkrankung oder Tausch des Bereitschaftsdienstes) werden in den schriftlichen Geschäftsverteilungsplan nicht eingearbeitet.
- b. Die Bereitschaftsdienste gemäß Randnummern 142 bis 145 sowie die unter der Woche tageweise verteilten Zuständigkeiten für Haftsachen pp. und beschleunigte Verfahren gem. Randnummern 107 und 108 können unter den mit Bereitschaftsdiensten betrauten Richterinnen und Richtern einvernehmlich und ohne Begründungserfordernis getauscht werden. Ein bestätigender Beschluss des Präsidiums ist nicht erforderlich. Der Tausch muss vorab und in Textform unter ausdrücklicher Nennung der betroffenen Tage und Personen der Geschäftsstelle nach Randnummer 3 der Geschäftsverteilung angezeigt werden, welche den Tausch in einer Liste erfasst sowie die Anzeige mit dem Geschäftsverteilungsplan verwahrt und zur Einsichtnahme auslegt.
- c. Für den Fall der planbaren Abwesenheit einer Richterin oder eines Richters (etwa aus anderweitigen dienstlichen Gründen, wegen Urlaubs, Fortbildung oder Operation) liegt im Wochenendbereitschaftsdienst kein regulärer Vertretungsfall vor und ist der Eildienst - sofern er in die Zeit der Abwesenheit fällt - mit einer anderen Richterin oder einem anderen Richter nach den o.g. Maßgaben zu tauschen.
- d. Krankheitsbedingte Vertretungen im Wochenendbereitschaftsdienst nach Randnummer 142 (nicht Tausch nach vorstehenden Buchstaben b. und c.) werden in

einer Liste erfasst. Diese Liste wird auf der Geschäftsstelle nach Randnummer 3 geführt und liegt dort zur Einsichtnahme aus. Ab der zweiten Heranziehung als Vertreterin oder als Vertreter im Wochenendbereitschaftsdienst ist dem Vertreter / der Vertreterin für jede Heranziehung eine Gutschrift zu gewähren. Diese beträgt für einen Tag freitags 0,15 AKA für einen Monat, für einen Samstag, Sonntag oder Feiertage 0,20 AKA für einen Monat und für Ostersonntag, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag und Sylvester 0,30 AKA für einen Monat. Das Präsidium stellt diese Entlastung und die davon betroffenen Dienstgeschäfte bei nächster turnusmäßiger Sitzung für den jeweiligen Folgemonat fest.

147

**H.
Güterichter**

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

- a. Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer
- b. Richterin am Amtsgericht Zurheide
- c. Richterin am Amtsgericht Frühauf
- d. Richterin am Amtsgericht Paulmann
- e. Richterin am Amtsgericht Hillmann
- f. Richter am Amtsgericht Dr. Buß

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Die Güterichter führen auch an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter verwiesene Verfahren anderer Gerichte durch.

148

I.

Soweit nach den vorstehenden Regelungen keine Zuständigkeit gegeben ist, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Präsidenten.

149

J.

Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG

Im Übrigen verbleiben alle bis zum **31. Dezember 2024** eingegangenen bzw. eingehenden Sachen in der Zuständigkeit der Prozessabteilung, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für unerledigte Ablehnungsgesuche und solche Verfahren, für die vor dem **31. Dezember 2024** bereits eine Zuständigkeit als Vertretung oder nach erfolgter Ablehnung begründet wurde.

Eichmeyer

Dr. Plorin

Dr. Brauch

Zurheide

Budde

Paulmann

Dr. Buß

3. Teil Anhänge:

Anhang I.

Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung

Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,75)

Vizepräsident des Amtsgerichts Dr. Hune (0,30)

Vertretung des Präsidenten, Rechtsreferendare, Schiedsamtswesen,
Abteilungsleiter Strafprozessabteilung

Richter am Amtsgericht Stückemann (0,2)

Abteilungsleiter Betreuungsabteilung

Richterin am Amtsgericht Hillmann (0,2)

Abteilungsleiterin Zivilprozessabteilung

Richterin am Amtsgericht Paulmann (0,2)

Abteilungsleiterin Familiengerichtsabteilung

Richterin am Amtsgericht Janssen (0,2)

Abteilungsleiterin Nachlass- und Grundbuchabteilung

Richter am Amtsgericht Eienbröker (0,2)

Abteilungsleiter Insolvenzabteilung

Richterin am Amtsgericht Dr. Sinn (0,1)

stv. Abteilungsleiterin Strafprozessabteilung

Richter am Amtsgericht Ewald (0,15)

Personalangelegenheiten der Richterinnen und Richter,
Gerichtsverfassungsrecht, Schadensersatz und Regress
und Eingabewesen

Richterin am Amtsgericht Fleige (0,15)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Richter am Amtsgericht Dr. Buß (0,5)

Leitung der Arbeitsgemeinschaft für Referendare

Nachrichtlich:

Richterin am Amtsgericht Zurheide ist als Vorsitzende des Richterrats mit 0,15 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Richter am Amtsgericht Eienbröker ist als Mitglieder des Richterrats mit 0,05 seiner Arbeitskraft freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Paulmann ist als Mitglieder des Richterrats mit 0,05 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Wessels ist als Gleichstellungsbeauftragte mit 0,15 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Anhang II.

Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück (Stand: 14.11.2024)

Name	Eintritt ins Statusamt
<u>Präsident des Amtsgerichts:</u>	
Eichmeyer, Axel	18.12.2023
<u>Vizepräsident des Amtsgerichts:</u>	
Dr. Hune, Michael	29.09.2020
<u>weitere aufsichtsführende</u>	
<u>Richter:</u>	
Stückemann, Friedhelm	21.07.2006
Hillmann, Christine	30.12.2013
Paulmann, Silke	01.07.2021
Janssen, Mareike (0,75 AKA)	17.08.2021
Eienbröker, Andreas	21.06.2023
<u>Richter/Richterin am Amtsgericht - Koordinierungsrichter:</u>	
Dr. Buß, Ansgar	20.06.2023
<u>Richter/Richterin am Amtsgericht:</u>	
Zurheide, Susanne	28.05.1991
Schmiechen, Ulrike	01.10.1997
Both, Guido	30.03.1998
Budde, Klaus (0,5 AKA)	01.04.1998
Schröder, Jörg	08.02.2001
Dr. Plorin, Petra	18.02.2002
Fleige, Damaris	11.09.2013
Dr. Sinn, Sandra	27.03.2015
Frühauf, Susanne (0,6 AKA)	04.12.2015
Ende, Pia (derzeit Elternzeit)	09.11.2018
Dr. Brauch, Philip	10.09.2019
Vollmer, Anne Lena (0,85 AKA)	05.11.2019
Janning, Stephanie (0,75 AKA)	05.11.2019
Beckmann, Peter (derzeit abgeordnet)	15.05.2020
Ewald, Florian (derzeit abgeordnet mit 0,5 AKA)	14.09.2020
Wessels, Judith	21.05.2021
Koch, Christian	31.05.2021
Sternitzke, Wibke (0,75 AKA)	26.07.2021
Dr. Poppen, Kevin	01.09.2022
Dr. Koring, Lennart	23.12.2022
Kleinmüller, Julia (derzeit Elternzeit)	27.07.2023
Kalvelage, Ann-Kathrin (derzeit abgeordnet)	31.07.2023
Böddeling, Fabian	16.10.2023
Glosemeyer, Katharina (derzeit Elternzeit)	16.10.2023
Nachrodt, Jan- Frederik	15.08.2024

Richter/Richterin auf Probe:

Meyer-Truelsen, Britta (0,6 AKA)

Sliwka, Kristina (0,75 AKA)

Welp, Miriam

Stromberg, Quintin

Jannaber, Julia

Backhauß, Caroline

Becker, Alina

Anhang III.

Bereitschaft am Freitagnachmittag, am Wochenende und an Feiertagen 2025

Bereitschaftsdienstplan der Richterschaft des Amtsgerichts Osnabrück für das Jahr 2025									
Neujahr	01.01.2025	Dr. Brauch	Tag d Arb.	01.05.2025	Welp	Freitag	05.09.2025	Backhauf	
Freitag	03.01.2025	Welp	Freitag	02.05.2025	Welp	Samstag	06.09.2025	Backhauf	
Samstag	04.01.2025	Welp	Samstag	03.05.2025	Backhauf	Sonntag	07.09.2025	Fleige	
Sonntag	05.01.2025	Dr. Brauch	Sonntag	04.05.2025	Böddeling	Freitag	12.09.2025	Janning	
Freitag	10.01.2025	Fleige	Freitag	09.05.2025	Janning	Samstag	13.09.2025	Welp	
Samstag	11.01.2025	Fleige	Samstag	10.05.2025	Janning	Sonntag	14.09.2025	Backhauf	
Sonntag	12.01.2025	Eienbröker	Sonntag	11.05.2025	Janning	Freitag	19.09.2025	Fleige	
Freitag	17.01.2025	Backhauf	Freitag	16.05.2025	Fleige	Samstag	20.09.2025	Fleige	
Samstag	18.01.2025	Eichmeyer	Samstag	17.05.2025	Fleige	Sonntag	21.09.2025	Dr. Brauch	
Sonntag	19.01.2025	Jannaber	Sonntag	18.05.2025	Jannaber	Freitag	26.09.2025	Welp	
Freitag	24.01.2025	Sliwka	Freitag	23.05.2025	Eienbröker	Samstag	27.09.2025	Sliwka	
Samstag	25.01.2025	Dr. Brauch	Samstag	24.05.2025	Eienbröker	Sonntag	28.09.2025	Sliwka	
Sonntag	26.01.2025	Dr. Brauch	Sonntag	25.05.2025	Sliwka	T. dt. Einheit	03.10.2025	Dr. Brauch	
Freitag	31.01.2025	Jannaber	Himmelf.	29.05.2025	Backhauf	Samstag	04.10.2025	Backhauf	
Samstag	01.02.2025	Sliwka	Freitag	30.05.2025	Welp	Sonntag	05.10.2025	Jannaber	
Sonntag	02.02.2025	Janning	Samstag	31.05.2025	Welp	Freitag	10.10.2025	Janning	
Freitag	07.02.2025	Böddeling	Sonntag	01.06.2025	Backhauf	Samstag	11.10.2025	Janning	
Samstag	08.02.2025	Böddeling	Freitag	06.06.2025	Sliwka	Sonntag	12.10.2025	Eichmeyer	
Sonntag	09.02.2025	Fleige	Samstag	07.06.2025	Sliwka	Freitag	17.10.2025	Welp	
Freitag	14.02.2025	Welp	Sonntag	08.06.2025	Böddeling	Samstag	18.10.2025	Welp	
Samstag	15.02.2025	Welp	Pfingstmo.	09.06.2025	Böddeling	Sonntag	19.10.2025	Sliwka	
Sonntag	16.02.2025	Dr. Brauch	Freitag	13.06.2025	Welp	Freitag	24.10.2025	Sliwka	
Freitag	21.02.2025	Eienbröker	Samstag	14.06.2025	Fleige	Samstag	25.10.2025	Backhauf	
Samstag	22.02.2025	Eienbröker	Sonntag	15.06.2025	Fleige	Sonntag	26.10.2025	Backhauf	
Sonntag	23.02.2025	Backhauf	Freitag	20.06.2025	Janning	Ref.-tag	31.10.2025	Fleige	
Freitag	28.02.2025	Janning	Samstag	21.06.2025	Janning	Samstag	01.11.2025	Fleige	
Samstag	01.03.2025	Janning	Sonntag	22.06.2025	Eichmeyer	Sonntag	02.11.2025	Dr. Brauch	
Sonntag	02.03.2025	Janning	Freitag	27.06.2025	Welp	Freitag	07.11.2025	Eichmeyer	
Freitag	07.03.2025	Eichmeyer	Samstag	28.06.2025	Eichmeyer	Samstag	08.11.2025	Eichmeyer	
Samstag	08.03.2025	Fleige	Sonntag	29.06.2025	Jannaber	Sonntag	09.11.2025	Jannaber	
Sonntag	09.03.2025	Eichmeyer	Freitag	04.07.2025	Eienbröker	Freitag	14.11.2025	Welp	
Freitag	14.03.2025	Fleige	Samstag	05.07.2025	Sliwka	Samstag	15.11.2025	Backhauf	
Samstag	15.03.2025	Fleige	Sonntag	06.07.2025	Sliwka	Sonntag	16.11.2025	Dr. Brauch	
Sonntag	16.03.2025	Dr. Brauch	Freitag	11.07.2025	Janning	Freitag	21.11.2025	Janning	
Freitag	21.03.2025	Jannaber	Samstag	12.07.2025	Janning	Samstag	22.11.2025	Jannaber	
Samstag	22.03.2025	Jannaber	Sonntag	13.07.2025	Dr. Brauch	Sonntag	23.11.2025	Sliwka	
Sonntag	23.03.2025	Sliwka	Freitag	18.07.2025	Jannaber	Freitag	28.11.2025	Fleige	
Freitag	28.03.2025	Welp	Samstag	19.07.2025	Backhauf	Samstag	29.11.2025	Fleige	
Samstag	29.03.2025	Welp	Sonntag	20.07.2025	Backhauf	Sonntag	30.11.2025	Dr. Brauch	
Sonntag	30.03.2025	Fleige	Freitag	25.07.2025	Welp	Freitag	05.12.2025	Jannaber	
Freitag	04.04.2025	Böddeling	Samstag	26.07.2025	Welp	Samstag	06.12.2025	Jannaber	
Samstag	05.04.2025	Backhauf	Sonntag	27.07.2025	Backhauf	Sonntag	07.12.2025	Sliwka	
Sonntag	06.04.2025	Backhauf	Freitag	01.08.2025	Jannaber	Freitag	12.12.2025	Eichmeyer	
Freitag	11.04.2025	Dr. Brauch	Samstag	02.08.2025	Jannaber	Samstag	13.12.2025	Sliwka	
Samstag	12.04.2025	Dr. Brauch	Sonntag	03.08.2025	Dr. Brauch	Sonntag	14.12.2025	Fleige	
Sonntag	13.04.2025	Janning	Freitag	08.08.2025	Böddeling	Freitag	19.12.2025	Janning	
Karfreitag	18.04.2025	Sliwka	Samstag	09.08.2025	Fleige	Samstag	20.12.2025	Jannaber	
Samstag	19.04.2025	Welp	Sonntag	10.08.2025	Sliwka	Sonntag	21.12.2025	Dr. Brauch	
Ostersonnta	20.04.2025	Böddeling	Freitag	15.08.2025	Eienbröker	Heiligabend	24.12.2025	Backhauf	
Ostermonta	21.04.2025	Janning	Samstag	16.08.2025	Eienbröker	1. W-tag	25.12.2025	Jannaber	
Freitag	25.04.2025	Fleige	Sonntag	17.08.2025	Jannaber	2. W-tag	26.12.2025	Fleige	
Samstag	26.04.2025	Fleige	Freitag	22.08.2025	Welp	Samstag	27.12.2025	Eichmeyer	
Sonntag	27.04.2025	Jannaber	Samstag	23.08.2025	Welp	Sonntag	28.12.2025	Eichmeyer	
			Sonntag	24.08.2025	Sliwka	Silvester	31.12.2025	Sliwka	
			Freitag	29.08.2025	Janning				
			Samstag	30.08.2025	Janning				
			Sonntag	31.08.2025	Janning				